

Amtlicher Teil

Nr. 524 Stellenausschreibung, Besetzung der Planstelle einer pflegefachlichen Sachbearbeiterin/eines pflegefachlichen Sachbearbeiters bei der Abteilung Landessanitätsdirektion des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 525 Stellenausschreibung, Besetzung einer Planstelle der Modellfunktion Administrative Sachbearbeitung bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Nr. 526 Stellenausschreibung, Besetzung einer Planstelle der Modellfunktion Administrative Sachbearbeitung bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Nr. 527 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 528 Verordnung der Landesregierung vom 4. Juni 2013 über die Lehrgangseinteilung an den lehrgangsmäßigen Berufsschulen im Unterrichtsjahr 2013/2014

Nr. 529 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 10. Juni 2013, mit der im gesamten Ortsgebiet der Gemeinde Serfaus ein Fahrverbot mit mehreren Ausnahmen für den gesamten Kraftfahrzeugverkehr während der Sommersaison verfügt wird

Nr. 530 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 531 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

Nr. 532 Kundmachung über die Auflegung der Entwürfe von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen der Landeshauptstadt Innsbruck

Nr. 533 Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung (Änderung des Beginns der Verhandlung betreffend das Kraftwerk Zwenewaldbach in der Gemeinde Hopfgarten i. D.)

Nr. 534 Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung im Zuge der wasserrechtlichen Überprüfung

der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Telfs bzw. der Wasserkraftanlage an der Ableitung des Angerbachls

Nr. 535 Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung im Zuge der wasserrechtlichen Überprüfung einschließlich der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung der Wasserversorgungs- und der Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Wildermieming

Nr. 536 Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung im Zuge der wasserrechtlichen Überprüfung einschließlich der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung der Wasserversorgungsanlage (Sanierung Rochusquellen) der Gemeinde Wildermieming

Nr. 537 Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung im Zuge der wasserrechtlichen Überprüfung der thermischen Grundwassernutzung der Liebherr-Hausgeräte GmbH in Lienz

Nr. 538 Offenes Verfahren: Gebäudereinigung von Landesobjekten im Bezirk Innsbruck-Land

Nr. 539 Offenes Verfahren: Lieferung eines Röntgenaufnahmeplatzes für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

Nr. 540 Offene Verfahren: Bautischlerarbeiten, Schlosserarbeiten und Brandschutzportale für die Funktionssanierung und Erweiterung des BG/BORG St. Johann in Tirol

Nr. 541 Offenes Verfahren: Planungsarbeiten für die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH

Nr. 542 Offenes Verfahren: Schwarzdecker- und Bauspengerarbeiten für den Neubau der Schwimmbad-/Saunaanlage Fulpmes – Telfes

MITTEILUNG

Verbraucherpreisindex für den Monat Mai 2013

Nr. 524 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70-2013/48

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Planstelle als pflegefachliche Sachbearbeiterin/ als pflegefachlicher Sachbearbeiter

Beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landessanitätsdirektion (Bereich Gesundheit und Pflege), ist ab September 2013 die Planstelle einer pflegefachlichen Sachbearbeiterin/eines pflegefachlichen Sachbearbeiters der Modellfunktion Administrative Spezial-Sachbearbeitung 2, mit einem Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden zu besetzen. Das Mindestentgelt beträgt bei 20 Wochenstunden € 1001,70 brutto/Monat. Der Dienort ist Innsbruck.

Der Aufgabenbereich des Bereiches Gesundheit und Pflege umfasst:

- Qualitätssicherung in der Gesundheits- und Krankenpflege,

- Sachverständigentätigkeit (Alten-, Wohn- und Pflegeheime, mobile Dienste, Krankenanstalten),
- Fachaufsicht im Bereich der Ausbildung nicht-ärztlicher Gesundheitsberufe,
- Mitwirkung bei Gesundheits- und Sozialplanung,
- Konzeptarbeiten, Projekte und Stellungnahmen,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Von den Bewerberinnen/Bewerbern werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- Diplom für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege,
- Sonderausbildung für lehrendes oder leitendes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal oder gleichwertige Ausbildung,
- mehrjährige Berufserfahrung in leitender oder lehrender Funktion,

- Fähigkeit zu abstraktem Denken mit Umsetzung in Wort und Schrift,
- Managementkenntnisse,
- Team-, Koordinations- und Kommunikationsfähigkeit,
- Fähigkeit zu selbstständigem und präzisen Arbeiten,
- Eigeninitiative und Flexibilität,
- Erfahrung im Umgang mit Parteien,
- EDV-Kenntnisse.

Bewerbungen sind bis spätestens 26. Juni 2013 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter Angabe der Aktenzahl OrgP-70-2013/48 einzubringen.

Auskünfte erteilt die Landessanitätsdirektion für Tirol unter der Tel.-Nr. 0512/508-2681.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 12. Juni 2013

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 525 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70-2013/50

STELLENAUSSCHREIBUNG
Besetzung einer Planstelle
der Modellfunktion Administrative
Sachbearbeitung/ADSB3

Bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel ist mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2013 eine Planstelle der Modellfunktion Administrative Sachbearbeitung/ADSB 3 (Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe C/c), mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden als Karenzvertretung zu besetzen. Das Mindestentgelt im Besoldungssystem Neu beträgt € 1.808,80.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- sehr gute EDV-Kenntnisse,
- kundenfreundliches Auftreten,
- Fähigkeit zum selbstständigen und verlässlichen Arbeiten, Eigeninitiative,
- problemorientiertes Denken unter Beachtung von Gesamtzusammenhängen,
- Teamfähigkeit,
- Bereitschaft zur Weiterbildung.

Bewerbungen sind bis spätestens 24. Juni 2013 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter Angabe der Aktenzahl OrgP-70-2013/50 einzubringen.

Innsbruck, 13. Juni 2013

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 526 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70-2013/52

STELLENAUSSCHREIBUNG
Besetzung einer Planstelle
der Modellfunktion Administrative
Sachbearbeitung/ADSB1

Bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel ist mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2013 eine Planstelle der Modellfunktion Administrative Sachbearbeitung/ADSB 1 (Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe C/c), mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden als Karenzvertretung zu besetzen. Das Mindestentgelt im Besoldungssystem Neu beträgt € 1.661,10.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- sehr gute EDV-Kenntnisse,
- kundenfreundliches Auftreten,
- Fähigkeit zum selbstständigen und verlässlichen Arbeiten, Eigeninitiative,
- problemorientiertes Denken unter Beachtung von Gesamtzusammenhängen,
- Teamfähigkeit,
- Bereitschaft zur Weiterbildung.

Bewerbungen sind bis spätestens 24. Juni 2013 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter Angabe der Aktenzahl OrgP-70-2013/52 einzubringen.

Innsbruck, 13. Juni 2013

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 527 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
 Innsbruck • Personalabteilung II

STELLENAUSSCHREIBUNG
Besetzung einer Stelle
als Facharzt/-ärztin (vollbeschäftigt)

An der Univ.-Klinik für Neurologie gelangt frühestens ab 1. August 2013, vorerst befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Facharzt/-ärztin zur Besetzung.

Anforderungen: Eine abgeschlossene Ausbildung zum Sonderfach Neurologie ist erforderlich. Bewerber/innen mit klinischer Vorerfahrung im Bereich Epileptologie werden bevorzugt.

Bewerbungen sind bis spätestens 10. Juli 2013 in der Personalabteilung II im Gebäude der Frauen- und Kopfkliniken, Erdgeschoss des Landeskrankenhauses - Universitätskliniken Innsbruck, 6020 Innsbruck, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „Service – Jobs, offene Stellen“ heruntergeladen werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Auskünfte: Personalbereichsleiter i. V. Mag. (FH) Robert Wimmer, Tel. 050504-22025, E-Mail: robert.wimmer@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00001094; **Vakanz:** 30004666.

Innsbruck, 11. Juni 2013

Nr. 528 • Amt der Tiroler Landesregierung • Abt. Bildung

VERORDNUNG
der Landesregierung vom 4. Juni 2013 über
die Lehrgangseinteilung an den lehrgangsmäßigen
Berufsschulen im Unterrichtsjahr 2013/2014

Aufgrund des § 71 in Verbindung mit den §§ 63 bis 66, 68 und 70 des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994, LGBl Nr. 90, wird nach Anhörung des Landesschulrates verordnet:

§ 1

(1) Der Beginn und das Ende der neuneindrittelwöchigen Lehrgänge an den lehrgangsmäßigen Berufsschulen (mit Ausnahme der Tiroler Fachberufsschule für Fotografie, Optik und Hörakustik, der Tiroler Fachberufsschulen für Garten, Raum

und Mode in Hall und Innsbruck, der Tiroler Fachberufsschule für Schönheitsberufe in Innsbruck, der Tiroler Fachberufsschule St. Nikolaus, der Tiroler Fachberufsschule Wörgl-Rotholz, der Tiroler Fachberufsschule Lienz, der Tiroler Fachberufsschule für Tourismus in Absam sowie der Tiroler Fachberufsschule für Glastechnik) werden wie folgt festgesetzt:

Für den

I. Lehrgang: 9. September 2013 und 15. November 2013,
II. Lehrgang: 18. November 2013 und 14. Februar 2014,
III. Lehrgang: 17. Februar 2014 und 29. April 2014,
IV. Lehrgang: 28. April 2014 und 4. Juli 2014.

(2) Im I. Lehrgang werden der 30. Oktober 2013 und der 31. Oktober 2013 für schulfrei erklärt.

(3) Im II. Lehrgang werden der 19. Dezember 2013 und der 20. Dezember 2013 für schulfrei erklärt.

(4) Der II. Lehrgang wird durch die Weihnachtsferien vom 23. Dezember 2013 bis zum 5. Jänner 2014 unterbrochen.

(5) Im II. Lehrgang sind die Tage vom 10. Februar 2014 bis zum 14. Februar 2014 schulfrei (Semesterferien).

(6) Der III. Lehrgang wird durch die Osterferien vom 14. April 2014 bis zum 22. April 2014 unterbrochen.

(7) Im III. Lehrgang werden der 28. April 2014 und der 29. April 2014 für schulfrei erklärt. Die am 29. April 2014 entfallenden Unterrichtsstunden sind am 19. März 2014 einzubringen.

(8) Im IV. Lehrgang werden der 2. Mai 2014, der 30. Mai 2014 und der 20. Juni 2014 für schulfrei erklärt. Die am 2. Mai 2014 entfallenden Unterrichtsstunden sind am 10. Juni 2014 einzubringen.

§ 2

(1) Der Beginn und das Ende der neuneindrittelwöchigen Lehrgänge an der Tiroler Fachberufsschule für Schönheitsberufe und an der Tiroler Fachberufsschule für Garten, Raum und Mode (Standort Mandelsbergerstraße) werden wie folgt festgesetzt:

Für den

I. Lehrgang: 9. September 2013 und 15. November 2013,
II. Lehrgang: 18. November 2013 und 14. Februar 2014,
III. Lehrgang: 17. Februar 2014 und 29. April 2014,
IV. Lehrgang: 28. April 2014 und 4. Juli 2014.

(2) Im I. Lehrgang werden der 30. Oktober 2013 und der 31. Oktober 2013 für schulfrei erklärt.

(3) Im II. Lehrgang werden die Tage vom 16. Dezember 2013 bis zum 20. Dezember 2013 für schulfrei erklärt.

(4) Der II. Lehrgang wird durch die Weihnachtsferien vom 23. Dezember 2013 bis zum 5. Jänner 2014 unterbrochen.

(5) Im II. Lehrgang sind die Tage vom 10. Februar 2014 bis zum 14. Februar 2014 schulfrei (Semesterferien).

(6) Der III. Lehrgang wird durch die Osterferien vom 14. April 2014 bis zum 22. April 2014 unterbrochen.

(7) Im III. Lehrgang werden der 28. April 2014 und der 29. April 2014 für schulfrei erklärt. Die am 29. April 2014 entfallenden Unterrichtsstunden sind am 19. März 2014 einzubringen.

(8) Im IV. Lehrgang werden der 2. Mai 2014, der 30. Mai 2014 und der 20. Juni 2014 für schulfrei erklärt. Die am 2. Mai 2014 entfallenden Unterrichtsstunden sind am 10. Juni 2014 einzubringen.

§ 3

(1) Der Beginn und das Ende der neuneindrittelwöchigen Lehrgänge an der Tiroler Fachberufsschule für Garten, Raum und Mode (Standort Thurnfeld) werden wie folgt festgesetzt:

Für den

I. Lehrgang: 9. September 2013 und 15. November 2013,
II. Lehrgang: 18. November 2013 und 14. Februar 2014,

III. Lehrgang: 17. Februar 2014 und 29. April 2014,
IV. Lehrgang: 28. April 2014 und 4. Juli 2014.

(2) Im I. Lehrgang werden die Tage vom 28. Oktober 2013 bis zum 31. Oktober 2013 für schulfrei erklärt.

(3) Im II. Lehrgang werden der 19. Dezember 2013 und der 20. Dezember 2013 für schulfrei erklärt.

(4) Der II. Lehrgang wird durch die Weihnachtsferien vom 23. Dezember 2013 bis zum 5. Jänner 2014 unterbrochen.

(5) Im II. Lehrgang sind die Tage vom 10. Februar 2014 bis zum 14. Februar 2014 schulfrei (Semesterferien).

(6) Der III. Lehrgang wird durch die Osterferien vom 14. April 2014 bis zum 22. April 2014 unterbrochen.

(7) Im III. Lehrgang werden der 28. April 2014 und der 29. April 2014 für schulfrei erklärt. Die am 29. April 2014 entfallenden Unterrichtsstunden sind am 19. März 2014 einzubringen.

(8) Im IV. Lehrgang werden der 8. Mai 2014 und der 9. Mai 2014 sowie der 20. Juni 2014 für schulfrei erklärt. Die am 8. Mai 2014 entfallenden Unterrichtsstunden sind am 10. Juni 2014 einzubringen.

§ 4

(1) Der Beginn und das Ende der neuneindrittelwöchigen Lehrgänge an der Tiroler Fachberufsschule für Fotografie, Optik und Hörakustik werden wie folgt festgesetzt:

Für den

I. Lehrgang: 9. September 2013 und 15. November 2013,
II. Lehrgang: 18. November 2013 und 14. Februar 2014,
III. Lehrgang: 17. Februar 2014 und 29. April 2014,
IV. Lehrgang: 28. April 2014 und 4. Juli 2014.

(2) Im I. Lehrgang werden der 14. November 2013 und der 15. November 2013 für schulfrei erklärt.

(3) Im II. Lehrgang werden der 19. Dezember 2013, der 20. Dezember 2013, der 6. Februar 2014 und der 7. Februar 2014 für schulfrei erklärt.

(4) Der II. Lehrgang wird durch die Weihnachtsferien vom 23. Dezember 2013 bis zum 5. Jänner 2014 unterbrochen.

(5) Im II. Lehrgang sind die Tage vom 10. Februar 2014 bis zum 14. Februar 2014 schulfrei (Semesterferien).

(6) Der III. Lehrgang wird durch die Osterferien vom 14. April 2014 bis zum 22. April 2014 unterbrochen.

(7) Im III. Lehrgang werden der 28. April 2014 und der 29. April 2014 für schulfrei erklärt. Die am 29. April 2014 entfallenden Unterrichtsstunden sind am 19. März 2014 einzubringen.

(8) Im IV. Lehrgang werden der 2. Mai 2014, der 30. Mai 2014 und der 20. Juni 2014 für schulfrei erklärt. Die am 2. Mai 2014 entfallenden Unterrichtsstunden sind am 10. Juni 2014 einzubringen.

§ 5

(1) Der Beginn und das Ende der neuneindrittelwöchigen Lehrgänge an der Tiroler Fachberufsschule St. Nikolaus in Innsbruck werden wie folgt festgesetzt:

Für den

I. Lehrgang: 9. September 2013 und 15. November 2013,
II. Lehrgang: 18. November 2013 und 14. Februar 2014,
III. Lehrgang: 17. Februar 2014 und 29. April 2014,
IV. Lehrgang: 28. April 2014 und 4. Juli 2014.

(2) Im I. Lehrgang werden der 14. November 2013 und der 15. November 2013 für schulfrei erklärt.

(3) Im II. Lehrgang werden die Tage vom 16. Dezember 2013 bis zum 20. Dezember 2013 für schulfrei erklärt.

(4) Der II. Lehrgang wird durch die Weihnachtsferien vom 23. Dezember 2013 bis zum 5. Jänner 2014 unterbrochen.

(5) Im II. Lehrgang sind die Tage vom 10. Februar 2014 bis zum 14. Februar 2014 schulfrei (Semesterferien).

(6) Der III. Lehrgang wird durch die Osterferien vom 14. April 2014 bis zum 22. April 2014 unterbrochen.

(7) Im III. Lehrgang werden der 28. April 2014 und der 29. April 2014 für schulfrei erklärt. Die am 29. April 2014 entfallenden Unterrichtsstunden sind am 19. März 2014 einzubringen.

(8) Im IV. Lehrgang werden der 2. Mai 2014, der 30. Mai 2014 und der 20. Juni 2014 für schulfrei erklärt. Die am 2. Mai 2014 entfallenden Unterrichtsstunden sind am 10. Juni 2014 einzubringen.

§ 6

(1) Der Beginn und das Ende der neuneindrittelwöchigen Lehrgänge an der Tiroler Fachberufsschule Wörgl-Rotholz (Standort Rotholz) werden wie folgt festgesetzt:

Für den

I. Lehrgang: 9. September 2013 und 15. November 2013,
II. Lehrgang: 18. November 2013 und 14. Februar 2014,
III. Lehrgang: 17. Februar 2014 und 29. April 2014,
IV. Lehrgang: 28. April 2014 und 04. Juli 2014.

(2) Im I. Lehrgang werden der 14. November 2013 und der 15. November 2013 für schulfrei erklärt.

(3) Im II. Lehrgang werden der 19. Dezember 2013 und der 20. Dezember 2013 für schulfrei erklärt.

(4) Der II. Lehrgang wird durch die Weihnachtsferien vom 23. Dezember 2013 bis zum 5. Jänner 2014 unterbrochen.

(5) Im II. Lehrgang sind die Tage vom 10. Februar 2014 bis zum 14. Februar 2014 schulfrei (Semesterferien).

(6) Der III. Lehrgang wird durch die Osterferien vom 14. April 2014 bis zum 22. April 2014 unterbrochen.

(7) Im III. Lehrgang werden der 28. April 2014 und der 29. April 2014 für schulfrei erklärt. Die am 29. April 2014 entfallenden Unterrichtsstunden sind am 19. März 2014 einzubringen.

(8) Im IV. Lehrgang werden der 2. Mai 2014, der 30. Mai 2014 und der 20. Juni 2014 für schulfrei erklärt. Die am 2. Mai 2014 entfallenden Unterrichtsstunden sind am 10. Juni 2014 einzubringen.

§ 7

(1) Der Beginn und das Ende der neuneindrittelwöchigen Lehrgänge an der Tiroler Fachberufsschule für Glastechnik in Kramsach werden wie folgt festgesetzt:

Für den

I. Lehrgang: 9. September 2013 und 16. November 2013,
II. Lehrgang: 18. November 2013 und 15. Februar 2014,
III. Lehrgang: 17. Februar 2014 und 29. April 2014,
IV. Lehrgang: 28. April 2014 und 5. Juli 2014.

(2) Im I. Lehrgang werden der 14. November 2013 und der 15. November 2013 für schulfrei erklärt.

(3) Im II. Lehrgang werden die Tage vom 19. Dezember 2013 bis zum 21. Dezember 2013 für schulfrei erklärt.

(4) Der II. Lehrgang wird durch die Weihnachtsferien vom 23. Dezember 2013 bis zum 5. Jänner 2014 unterbrochen.

(5) Im II. Lehrgang sind die Tage vom 10. Februar 2014 bis zum 15. Februar 2014 schulfrei (Semesterferien).

(6) Der III. Lehrgang wird durch die Osterferien vom 14. April 2014 bis zum 22. April 2014 unterbrochen.

(7) Im III. Lehrgang werden der 28. April 2014 und der 29. April 2014 für schulfrei erklärt. Die am 29. April 2014 entfallenden Unterrichtsstunden sind am 22. April 2014 einzubringen.

(8) Im IV. Lehrgang werden der 30. Mai 2014 und der 20. Juni 2014 für schulfrei erklärt.

(9) Jeder zweite Samstag wird gegen Einbringung der entfallenden Unterrichtsstunden für schulfrei erklärt.

§ 8

(1) Der Beginn und das Ende der neuneindrittelwöchigen Lehrgänge an der Tiroler Fachberufsschule Lienz werden wie folgt festgesetzt:

Für den

I. Lehrgang: 9. September 2013 und 15. November 2013,
II. Lehrgang: 18. November 2013 und 14. Februar 2014,
III. Lehrgang: 17. Februar 2014 und 29. April 2014,
IV. Lehrgang: 28. April 2014 und 4. Juli 2014.

(2) Im I. Lehrgang wird der 15. November 2013 für schulfrei erklärt.

(3) Im II. Lehrgang werden der 19. Dezember 2013 und der 20. Dezember 2013 für schulfrei erklärt.

(4) Der II. Lehrgang wird durch die Weihnachtsferien vom 23. Dezember 2013 bis zum 5. Jänner 2014 unterbrochen.

(5) Im II. Lehrgang sind die Tage vom 10. Februar 2014 bis zum 14. Februar 2014 schulfrei (Semesterferien).

(6) Der III. Lehrgang wird durch die Osterferien vom 14. April 2014 bis zum 22. April 2014 unterbrochen.

(7) Im III. Lehrgang werden der 28. April 2014 und der 29. April 2014 für schulfrei erklärt. Die am 29. April 2014 entfallenden Unterrichtsstunden sind am 19. März 2014 einzubringen.

(8) Im IV. Lehrgang werden der 30. Mai 2014 und der 20. Juni 2014 für schulfrei erklärt.

§ 9

(1) Der Beginn und das Ende der neuneindrittelwöchigen Lehrgänge an der Tiroler Fachberufsschule für Tourismus in Absam werden wie folgt festgesetzt:

Für den

I. Lehrgang: 9. September 2013 und 15. November 2013,
II. Lehrgang: 18. November 2013 und 14. Februar 2014,
III. Lehrgang: 17. Februar 2014 und 2. Mai 2014.

(2) Im I. Lehrgang werden der 14. November 2013 und der 15. November 2013 für schulfrei erklärt.

(3) Im II. Lehrgang werden der 19. Dezember 2013 und der 20. Dezember 2013 für schulfrei erklärt.

(4) Der II. Lehrgang wird durch die Weihnachtsferien vom 23. Dezember 2013 bis zum 5. Jänner 2014 unterbrochen.

(5) Im II. Lehrgang sind die Tage vom 10. Februar 2014 bis zum 14. Februar 2014 schulfrei (Semesterferien).

(6) Der III. Lehrgang wird durch die Osterferien vom 14. April 2014 bis zum 22. April 2014 unterbrochen.

(7) Im III. Lehrgang wird der 2. Mai 2014 für schulfrei erklärt.

§ 10

(1) Der Beginn und das Ende der zehnwöchigen Lehrgänge an der Tiroler Fachberufsschule für Fotografie, Optik und Hörakustik werden wie folgt festgesetzt:

Für den

I. Lehrgang: 9. September 2013 und 15. November 2013,
II. Lehrgang: 18. November 2013 und 14. Februar 2014,
III. Lehrgang: 17. Februar 2014 und 25. April 2014,
IV. Lehrgang: 28. April 2014 und 4. Juli 2014.

(2) Im II. Lehrgang werden der 19. Dezember 2013 und der 20. Dezember 2013 sowie der 6. Februar 2014 und der 7. Februar 2014 für schulfrei erklärt.

(3) Der II. Lehrgang wird durch die Weihnachtsferien vom 23. Dezember 2013 bis zum 5. Jänner 2014 unterbrochen.

(4) Im II. Lehrgang sind die Tage vom 10. Februar 2014 bis zum 14. Februar 2014 schulfrei (Semesterferien).

(5) Der III. Lehrgang wird durch die Osterferien vom 15. April 2014 bis zum 22. April 2014 unterbrochen. Die entfallenden Unterrichtsstunden sind am 19. März 2014 und am 22. April 2014 einzubringen.

(6) Im IV. Lehrgang wird der 20. Juni 2014 für schulfrei erklärt. Die am 20. Juni 2014 entfallenden Unterrichtsstunden sind am 10. Juni 2014 einzubringen.

§ 11

(1) Der Beginn und das Ende der achtwöchigen Lehrgänge an den Tiroler Fachberufsschulen für Tourismus in Absam und Landeck werden wie folgt festgesetzt:

Für den

- I. Lehrgang: 2. September 2013 und 25. Oktober 2013,
- II. Lehrgang: 28. Oktober 2013 und 27. Dezember 2013,
- III. Lehrgang: 30. Dezember 2013 und 28. Februar 2014,
- IV. Lehrgang: 3. März 2014 und 2. Mai 2014,
- V. Lehrgang: 5. Mai 2014 und 27. Juni 2014.

(2) Im II. Lehrgang sind die Tage vom 23. Dezember 2013 bis zum 27. Dezember 2013 schulfrei (Weihnachtsferien).

(3) Im III. Lehrgang sind die Tage vom 30. Dezember 2013 bis zum 5. Jänner 2014 schulfrei (Weihnachtsferien).

(4) Der III. Lehrgang wird durch die Semesterferien vom 10. Februar 2014 bis zum 14. Februar 2014 unterbrochen.

(5) Im III. Lehrgang sind die entfallenden Unterrichtsstunden am 11. Jänner 2014, am 18. Jänner 2014 und am 1. Februar 2014 einzubringen.

(6) Der IV. Lehrgang wird durch die Osterferien vom 14. April 2014 bis zum 22. April 2014 unterbrochen.

(7) Im IV. Lehrgang wird der 2. Mai 2014 für schulfrei erklärt. Die am 2. Mai 2014 entfallenden Unterrichtsstunden sind am 22. April 2014 einzubringen.

(8) Im V. Lehrgang werden der 30. Mai 2014 und der 20. Juni 2014 für schulfrei erklärt. Die am 30. Mai 2014 entfallenden Unterrichtsstunden sind am 10. Juni 2014, die am 20. Juni 2014 entfallenden Unterrichtsstunden sind am 14. Juni 2014 einzubringen.

§ 12

(1) Der Beginn und das Ende der zwölfwöchigen Lehrgänge an der Tiroler Fachberufsschule Wörgl-Rotholz (Standort Wörgl) wird für die Lehrlinge des Lehrberufs Einzelhandel wie folgt festgesetzt:

Für den

- I. Lehrgang: 9. September 2013 und 29. November 2013,
- II. Lehrgang: 2. Dezember 2013 und 14. März 2014,
- III. Lehrgang: 17. März 2014 und 4. Juli 2014.

(2) Im II. Lehrgang werden der 19. Dezember 2013 und der 20. Dezember 2013 für schulfrei erklärt.

(3) Der II. Lehrgang wird durch die Weihnachtsferien vom 23. Dezember 2013 bis zum 5. Jänner 2014 sowie durch die Semesterferien vom 10. Februar 2014 bis zum 14. Februar 2014 unterbrochen.

(4) Im III. Lehrgang werden der 20. März 2014 und der 21. März 2014, die Tage vom 23. April 2014 bis zum 25. April 2014, der 02. Mai 2014, der 30. Mai 2014 und der 20. Juni 2014 für schulfrei erklärt.

(5) Der III. Lehrgang wird durch die Osterferien vom 14. April 2014 bis zum 22. April 2014 unterbrochen.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 529 • Bezirkshauptmannschaft Landeck •
LA-VK-STVO-Serfaus/1/1-2013

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 10. Juni 2013, mit der im gesamten Ortsgebiet der Gemeinde Serfaus ein Fahrverbot mit mehreren Ausnahmen für den gesamten Kraftfahrzeugverkehr während der Sommersaison verfügt wird

Aufgrund der §§ 43 Abs. 1 lit. b Z. 1, Abs. 2 lit. a, 44 Abs. 2b, 94b sowie 94f der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO wird zur Gewährleistung der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe zum Schutz der Bevölkerung im Ortsgebiet der Gemeinde Serfaus wie folgt verordnet:

§ 1

Das Befahren der Gemeindestraßen im Ortsgebiet Serfaus, beginnend ab der Ortstafel Kastenegg und St. Zeno ist in der Zeit vom 15. Juni bis 15. Oktober eines jeden Jahres für den gesamten Kraftfahrzeugverkehr verboten.

§ 2

Von diesem Fahrverbot sind ausgenommen:

1. Fahrten in oder aus dem Ortsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen, sofern diese tatsächlich ganzjährig im Ort wohnhaft sind und eine ständige Parkmöglichkeit vorhanden ist, ausgenommen innerörtliche Fahrten in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr;

2. Fahrten von Inhabern ortsansässiger Betriebe bzw. von Personen, die einen Rechtsbesitz an einem unbeweglichen Gut (Eigentum, Pacht, Miete) nachweisen, allerdings nur auf dem kürzesten Weg von oder bis zum jeweiligen Objekt, sofern eine ständige Parkmöglichkeit vorhanden ist;

3. Fahrten von Pächtern oder registrierten Geschäftsführern, allerdings nur auf dem kürzesten Weg in oder aus dem Ortsgebiet bis zum oder vom geführten Betrieb, sofern eine ständige Parkmöglichkeit vorhanden ist;

4. Fahrten von Nahversorgern (insbesondere Bäcker, bäuerliche Nahversorger, usw.), täglich bereits ab 4.00 Uhr;

5. Fahrten zum Zweck der An- und Ablieferung an jedem Dienstag und Freitag von Lebensmitteln, Frischwaren und Tiefkühlprodukten in der Zeit von 8.00 Uhr bis 10.30 Uhr (Kategorie I) sowie Getränke und sonstige Waren von 10.30 Uhr bis 15.00 Uhr (Kategorie II);

Fällt einer dieser Tage auf einen Feiertag, so gilt die Ausnahme entweder für den vorangehenden oder nachfolgenden Werktag, wobei die Festlegung durch die Gemeinde Serfaus vorgenommen wird;

6. Fahrten von Brennmittellieferungen (Öl, Gas, Pellets, Hackschnitzel, usw.) von Montag bis Freitag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr;

7. Fahrten vom im Ort beschäftigten Personen, jedoch nur bis zu den eigens gekennzeichneten Pendlerparkplätzen vom Kastenegg bis Thurnesparkplatz;

Hinweis:

Die unter den Punkten 1. bis 7. genannten Fahrten dürfen nur unternommen werden, wenn das Kraftfahrzeug mit einer entsprechenden Berechtigungskarte ausgestattet ist. Diese Berechtigungskarte wird von der Gemeinde Serfaus ausgestellt und ist am Fahrzeug gut sichtbar und leicht einsehbar anzubringen (Aufkleber bzw. Berechtigungsplakette).

8. Fahrten in oder aus dem Ortsgebiet von in Serfaus beherbergten oder beschäftigten Personen, jedoch nur zur Verbringung von Gepäck (Nachlieferung) bei der An- bzw. Abreise;

9. Fahrten von in Serfaus beherbergten Personen von oder zur Unterkunft auf dem kürzesten Weg in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr;

10. Fahrten von Personen, welche im Ort familiäre Besuche abstaten;

11. Fahrten zum Zweck der Belieferung ortsansässiger Lebensmittelgeschäfte an Werktagen von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr;

12. Fahrten zum Zweck der Zustellung von Express-Paketen an Werktagen in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr, jedoch nur mit Kraftfahrzeugen bis 3,5 t höchst zulässiges Gesamtgewicht;

13. Fahrten von Einsatzfahrzeugen (Feuerwehr, Rettung, Polizei, usw.), Müllabfuhr, Recycling-Taxi, Taxi, Fahrräder und Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung – auch Fahrten in deren Auftrag;

14. Fahrten von Patienten auf dem kürzesten Weg zum und vom jeweiligen Arzt;

15. Fahrten mit Kraftfahrzeugen (Traktoren, usw.) sowie PKW zu landwirtschaftlichen Zwecken;

16. Fahrten im Rahmen der täglichen Botendienste und Geldabholungen zu und von den örtlichen Banken und Geschäften, sowie Fahrten zum Zweck der Zustellung von täglich erscheinenden Printmedien durch vertriebsbeauftragte Personen und Medikamentenlieferungen zu den Ärzten;

17. Fahrten zum Zweck von Service- und Reparaturdiensten im Ort;

18. Fahrten mit auf ausführende Unternehmen zugelassene Kraftfahrzeuge auf dem kürzesten Weg zu oder von den im Zusammenhang mit der Ausführung von anzeige- oder bewilligungspflichtigen Bauvorhaben und von Renovierungsarbeiten an Werktagen jeweils von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr, sowie Fahrten von Fahrzeugen innerhalb des Ortes zum Mittagessen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr; wenn diese gemeinschaftlich geschehen;

19. Fahrten zu Baustellen außerhalb des Ortes Serfaus (Komperdell, Lazid, Masner usw.) an Werktagen jeweils bereits ab 7.00 Uhr, jedoch nur mit Kraftfahrzeugen bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht;

20. Fahrten mit Kraftfahrzeugen von berechtigten Personen (Agrarmitglieder, Seilbahn, Jagdpächter, Kölnerhaus, Komperdellalpe, Lawensalpe, Högalm, Tiwaghütte, Grundbesitzer usw.);

21. Fahrten mit Fahrzeugen von mitwirkenden Personen bei kirchlichen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen auf dem kürzesten Weg zu und vom Veranstaltungsplatz, sofern eine Parkmöglichkeit vorhanden ist;

§ 3

Kundmachung

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Boten für Tirol in Kraft.

Auf das Fahrverbot wird zudem am Beginn des Verbotsbereiches beim Kastenegg durch das Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 1 StVO „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ mit der Zusatztafel, auf welcher die entsprechende Fundstelle im Boten für Tirol ersichtlich sein wird, hingewiesen.

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

Die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 5. Juli 2001, Zl. 3-424/6 (Nachtfahrverbot während der Sommersaison), und vom 12. Juli 2001, Zl. 3-14722 (temporäres Fahrverbot für Lieferanten und Baustellenverkehr), treten mit dem Tag der Kundmachung der gegenständlichen Verordnung außer Kraft.

Landeck, 10. Juni 2013

Für den Bezirkshauptmann: Mag. Geiger

Nr. 530 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/612-2013

VERORDNUNG

des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Seelen“ (125 Minuten);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„After Earth“ (100 Minuten);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„21 and Over“ (93 Minuten);

frei ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:

„Olympus has Fallen – Die Welt in Gefahr“ (119 Minuten).

Innsbruck, 11. Juni 2013

Für das Amt der Landesregierung: Kößler

Nr. 531 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/558-2013

KUNDMACHUNG

des Amtes der Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 10. Juni 2013 wird gemäß § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehender Film wie folgt bewertet:

mit „besonders wertvoll“:

„The Place Beyond the Pines“ (Constantin, 3.863 Laufmeter).

Innsbruck, 13. Juni 2013

Für das Amt der Landesregierung: Kößler

Nr. 532 • Stadtgemeinde Innsbruck

KUNDMACHUNG

über die Auflegung der Entwürfe von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 13. Juni 2013 die Auflegung folgender Entwürfe beschlossen:

Zahl III-6337/2013: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. PR-B9, Pradl, Bereich zwischen Defreggerstraße, Körnerstraße, Gaswerkstraße und Pradler Straße;

Zahl III-6339/2013: Entwurf des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes Nr. HA-B23, Höttinger Au, Bereich zwischen Fischerhäuslweg, Fürstenweg, Cusanusweg und Huchenstraße;

Zahl III-6340/2013: Entwurf des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes Nr. HA-B24, Höttinger Au, Bereich Fürstenweg 51 und 51a sowie Ampfererstraße 18;

Zahl III-6345/2013: Entwurf des Flächenwidmungsplanes Nr. RE-F10, Reichenau, Bereich zwischen Durigstraße und Reut-Nicolussi-Park;

Zahl III-6346/2013: Entwurf des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes Nr. RE-B9, Reichenau, Bereich zwischen Durigstraße und Reut-Nicolussi-Park.

Diese Entwürfe sind während der Amtsstunden im Stadtmagistrat Innsbruck in den Schaukästen der Magistratsabteilung III/ Stadtplanung einsehbar. **Die Auflegung erfolgt vom 21. Juni 2013 bis einschließlich 19. Juli 2013.**

Informationen zu den aufgelegten Entwürfen können während der Parteienverkehrszeit (von 8 bis 10 Uhr) eingeholt werden.

Personen, die in der Landeshauptstadt Innsbruck ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Landeshauptstadt Innsbruck eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu den Entwürfen abzugeben.

Innsbruck, 14. Juni 2013

Für den Gemeinderat:

Baudirektor Dipl.-Ing. Maizner

Nr. 533 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIa1-W-10.222/31

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

(Änderung des Beginns der mündlichen Verhandlung betreffend das Kraftwerk Zwene- waldbach in der Gemeinde Hopfgarten i. D.)

Entsprechend der Verlautbarung im Boten für Tirol vom 8. Mai 2013, Stück 19/2013, lfd. Nr. 419, findet in den Verfahren zur Wasserkraftanlage Zwenewaldbach die mündliche Verhandlung am Montag, den 8. Juli 2013, statt.

Aufgrund der Sperre der Felbertauernstraße wird der Beginn der Verhandlung auf 10.00 Uhr verlegt (ursprünglicher Verhandlungsbeginn: 9.15 Uhr).

Im Übrigen gelten die Ausführungen der öffentlichen Bekanntmachung, veröffentlicht im Boten für Tirol vom 8. Mai 2013, Stück 19/2013, lfd. Nr. 419.

Innsbruck, 12. Juni 2013

Für den Landeshauptmann: Dr. Hirn

Für die Landesregierung: Dr. Hirn

Nr. 534 • Amt der Tiroler Landesregierung •

IIIa1-W-5065/245 und IIIa1-F-5000/22

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

im Zuge der wasserrechtlichen Über- prüfung der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Telfs bzw. der Wasserkraft- anlage an der Ableitung des Angerbachls

Mit Spruchteil A des Bescheides vom 15. Dezember 2004, Zahlen IIIa1-W-5065/38 und IIIa1-F-5000/2, hat der Landeshauptmann von Tirol der Marktgemeinde Telfs die wasserrechtliche Bewilligung für die dauernde Ableitung des Angerbachls aus dem Wasserschutzgebiet der sogenannten Rollmühlquellen in den Griesbach sowie für die Errichtung, den Bestand und den Betrieb einer Wasserkraftanlage an dieser Ableitung samt der damit verbundenen Wasserbenutzung nach Maßgabe näher bezeichneter Planunterlagen und unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Mit Schriftsatz vom 11. April 2013 hat die Gemeindewerke Telfs GmbH im Auftrag der Marktgemeinde Telfs um die Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung angesucht und das Kollaudierungsprojekt „Wasserversorgungsanlage Telfs – Ableitung des Angerbachls – Schutzmaßnahme für die WVA Telfs“ vom 8. April 2013, verfasst von der Gemeindewerke Telfs GmbH, Bahnhofstraße 40, 6410 Telfs, in vierfacher Ausfertigung vorgelegt.

Über dieses Ansuchen findet gemäß den §§ 11, 12, 13, 15, 21, 22, 99 Abs. 1 lit. b und c, 107, 111 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011, in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013, die mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 6. August 2013,

mit dem Zusammentritt

der Verhandlungsleitnehmer um 8.30 Uhr,

**im Betriebsgebäude der Gemeindewerke Telfs GmbH,
Bahnhofstraße 40, 6410 Telfs,**

statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Angehörige (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung –

- durch persönliche Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten am Verfahren,
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter <http://www.tirol.gv.at/kundmachungen> und
- durch Anschlag in der Marktgemeinde Telfs kundgemacht wird/wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Beschreibung:

Gerinnestrecke/Ableitung:

Das aus dem Bereich Wildermieming kommende Angerbachl, das ursprünglich in einem Halbschalengerinne entlang des sogenannten Breitweges in südöstlicher Richtung abge-

flossen und im Waldgelände auf dem Gst. Nr. 3361/1, GB 81310 Telfs, versickert ist, wurde kurz nach der Abzweigung vom Weg in Richtung Versickerungsstelle auf einer Länge von ca. 215 m in einem neu angelegten offenen, nach unten abgedichteten Gerinne südlich des Breitweges Richtung Osten weitergeführt.

Am Ende der neu angelegten Gerinnestrecke wird das Angerbachl mittels einer Wasserfassung gefasst und über eine insgesamt 2.058 m lange Druckrohrleitung DN 250 bis zum Griesbach abgeleitet.

Einlaufbauwerk:

Die Fassung des Angerbachls erfolgt auf einer Seehöhe von 827,04 m (Eingangspotest). Das Betriebswasser gelangt vom Entsander in das anschließende Rechengerinne mit einem Feinrechen und einer mechanisch betriebenen Rechenreinigungsanlage und von dort in die Druckrohrleitung.

Vom Einlaufbauwerk führt ein ca. 90 m langes, offenes Entleerungsgerinne zur ehemaligen Versickerungsstelle. Im Fall notwendiger Entleerungen oder Reparaturen kann das Wasser des Angerbachls kurzfristig zur Versickerung abgeleitet werden.

Maschinenhaus:

Das Maschinenhaus des KW Angerbachl befindet sich auf dem Gst. Nr. 3482/1, GB 81310 Telfs, und ist mit der Schieberkammer des Hochbehälters „Rollmühle“ über eine gemeinsame Dachkonstruktion verbunden.

Im Krafthaus sind eine eindüsige Pelton-turbine mit einer Betriebsdrehzahl von 1.028 UPM und einer Leistung von 69,2 kW sowie die erforderlichen maschinellen elektrotechnischen Anlagen installiert.

Nach Durchströmen der Turbine gelangt das Wasser über eine ca. 25 m lange Unterwasserableitung in den Griesbach.

Berührte Grundstücke:

Die errichteten Anlagenteile berühren die Gste. Nr. 3344/1, 3361/1, 3369/1, 3482/1, 3489, 4796/1, 4796/2, 4800, 4820/1 und 4897/1, alle GB 81310 Telfs.

Anlagehauptdaten:

| | |
|--|---------------|
| Höhe des Einlaufbauwerkes | |
| (Wasserfass. – Eingangspotest) | 827,04 m ü.A. |
| Höhe der Überlaufschwelle | |
| im Einlaufbauwerk | 826,71 m ü.A. |
| Höhe des Wasserspiegels | |
| im Einlaufbauwerk | 826,61 m ü.A. |
| Höhe der Turbinenachse | |
| im Maschinenhaus | 681,77 m ü.A. |
| Höhe fertiger Fußboden | |
| im Maschinenhaus (OK FFB) | 681,30 m ü.A. |
| Fallhöhe Brutto | 144,84 m |
| Fallhöhe Netto | 122,84 m |
| Turbine | Pelton |
| Anzahl der Düsen | 1 |
| Maximaler Ausbaudurchfluss | 65,3 l/s |
| Ausbauleistung | 69,2 kW |
| Betriebsdrehzahl | 1.028 U/min |
| Durchgangsdrehzahl | 1.850 U/min |
| Spannungsebene | 400 V |
| Drehstrom – Asynchron – Generator | 80 kW |
| Strahlblenker – Elektrozyylinder | Federpaket |
| Druckrohrleitung Gesamtlänge | 2.058 m |
| Druckrohrleitung Abschnitt GGG | |
| Druckrohrleitung – Material | GGG+ |
| Druckrohrleitung – Nenndurchmesser | DN 250 |
| Druckrohrleitung – Länge | 1.122 m |

Druckrohrleitung Abschnitt Stahl

| | |
|--|--------|
| Druckrohrleitung – Material | Stahl |
| Druckrohrleitung – Nenndurchmesser | DN 250 |
| Druckrohrleitung – Länge | 936 m |

| | |
|---|-----|
| Durchflussmessung DRL Beginn/Einlaufbauwerk | IDM |
| Durchflussmessung DRL Ende/Maschinenhaus | IDM |

| | |
|----------------------------|---------------------|
| Regelarbeitsvermögen | ca. 410.000 kWh |
| Energiefortleitung | Einspeisung NS-Netz |

Eine genaue Beschreibung kann dem Kollaudierungsprojekt „Wasserversorgungsanlage Telfs – ‚Ableitung des Angerbachls‘ – Schutzmaßnahme für die WVA Telfs“ vom 10. April 2013, verfasst von der Gemeindegewerke Telfs GmbH, Bahnhofstraße 40, 6410 Telfs, entnommen werden.

Dieses Projekt liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7–9, 1. Stock, Zimmer 01 067, und bei der Marktgemeinde Telfs bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Innsbruck, 12. Juni 2013

Für den Landeshauptmann: Dr. Hirn

Nr. 535 • Amt der Tiroler Landesregierung •
 IIIa1-W-5062/65 und IIIa1-W-30.073/55

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
 EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG
 im Zuge der wasserrechtlichen Überprüfung einschließlich der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung der Wasserversorgungsanlage und der Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Wildermieming**

Die Gemeinde Wildermieming betreibt die unter der Postzahl 3/1344 des Wasserbuches für den Verwaltungsbezirk Innsbruck-Land eingetragene Wasserversorgungsanlage und die unter der Postzahl 3/3144 des Wasserbuches für den Verwaltungsbezirk Innsbruck-Land eingetragene Ortskanalisation.

Mit Spruchteil A des Bescheides vom 5. März 2012, Zahlen IIIa1-W-5062/54 und IIIa1-W-30.073/35, hat der Landeshauptmann von Tirol der Gemeinde Wildermieming die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Wasserversorgungsanlage und ihrer Ortskanalisation zur Erschließung eines neuen Baulandes an der östlichen Bebauungsgrenze der Siedlung „Brente“ nach Maßgabe näher bezeichneter Einreichprojekte und unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Mit Spruchteil B des Bescheides vom 5. März 2012, Zahlen IIIa1-W-5062/54 und IIIa1-W-30.073/55, hat der Landeshauptmann von Tirol der Gemeinde Wildermieming die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung von Oberflächenwasserkanälen einschließlich der Versickerung von Oberflächenwässern nach Maßgabe eines näher bezeichneten Einreichprojektes und unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Mit Spruchteil C des Bescheides vom 5. März 2012, Zahlen IIIa1-W-5062/54 und IIIa1-W-30.073/35, hat der Landeshauptmann von Tirol der Gemeinde Wildermieming die forstrechtliche Bewilligung für die zur Erweiterung der Wasserversorgungsanlage und der Ortskanalisation der Gemeinde Wildermieming sowie zur Versickerung von Oberflächenwässern erforderlichen dauernden und vorübergehenden Rodungen nach Maßgabe eines näher bezeichneten Projektes und unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Im Auftrag der Gemeinde Wildermieming, vertreten durch Bürgermeister Klaus Stocker, 6414 Wildermieming Nr. 36, hat die Ingenieurbüro Eberl Ziviltechniker GmbH um die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für Änderungen gegenüber den ursprünglich eingereichten Projekten sowie um die wasserrechtliche Überprüfung aller ausgeführten Anlagenteile angesucht.

Über dieses Ansuchen findet gemäß den §§ 9, 11, 12, 13, 15, 21, 22, 32, 99 Abs. 1 lit. c und e, 107, 111 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011, in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013, die mündliche Verhandlung am

**Donnerstag, den 1. August 2013,
mit dem Zusammentritt
der Verhandlungsteilnehmer um 9 Uhr,
im Gemeindeamt der Gemeinde Wildermieming,
6414 Wildermieming Nr. 36,**

statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Angehörige (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung –

- durch persönliche Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten am Verfahren,
- durch Anschlag in der Gemeinde Wildermieming und
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter (<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen>) kundgemacht wird/wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Beschreibung:

Folgende Maßnahmen waren geplant:

- Die beiden geplanten Stränge (WBR 1 und WBR 2) der Trinkwasserversorgung schließen an der östlich des Siedlungsgebietes vorbeiführenden Transportleitung mit der Bezeichnung „Ringschluss West“, bewilligt mit Bescheid vom 4. August 1997, Zahl IIIa1-6292/25, und überprüft mit Bescheid vom 30. Mai 2001, Zahl IIIa1-6292/32, an. Es ergeben sich somit zwei neue Knotenpunkte mit der Bezeichnung „Knoten WBR 1“ für den Strang WBR 1 und „Knoten WBR 2“ für den Strang WBR 2. Weiters sind im Bereich dieser Knoten zwei Oberflurhydranten vorgesehen. Die beiden Erschließungsstränge WBR 1 (DN 100, ca. 120 lfm) und WBR 2 (DN 100, ca. 100 lfm) werden in westlicher Richtung in der Erschließungsstraße als Stichleitungen verlegt.

- Für die Abwasserentsorgung ist die Errichtung zweier Erschließungsstränge (BRS 1 und BRS 2) erforderlich. Für die nördliche Bebauungszeile wird der Strang BRS 2 auf den ersten 115 m in der in West-Ost-Richtung verlaufenden Erschließungsstraße verlegt. Bei Schacht BRS 2-5 winkelt dieser Strang nach Süden hin ab und verläuft entlang des Sportplatzweges ca. 275 m bis zum Anschlusschacht S 113 des bestehenden Kanalstranges T 1, bewilligt mit Bescheid vom 16. September 1976, Zahl IIIa1-5688/3. Die südliche Erschließung erfolgt mittels Strang BRS 1, welcher ebenfalls in der in West-Ost-Richtung verlaufenden Erschließungsstraße vorgesehen ist. Bei Schacht BRS 1-0 winkelt dieser Strang in Richtung Süden ab und schließt nach ca. 25 m bei Schacht S128 an den Bestandsstrang X 1, bewilligt mit Bescheid vom 25. August 1997, Zahl IIIa1-5688/26, an. Die Gesamtlänge beider Stränge in DN 250 beträgt ca. 495 lfm. Auf der gesamten Strecke sind 14 Schächte eingebaut.

- Für die Oberflächenwasserbeseitigung werden parallel zu den Schmutzwassersträngen zwei Regenwasserkanäle (BRR 1 und BRR 2) mit einem Durchmesser von DN 300 und einer Länge von ca. 260 m verlegt. Diese leiten die Straßenwässer in den an der östlichen Bebauungsgrenze bestehenden Waldgürtel ab, welcher als Versickerungsmulde – Becken mit belebter Bodenzone ausgebildet wird. Die Konsenswassermenge für die Versickerung beträgt 99,65 l/s.

Folgende Änderungen wurden im Technischen Bericht vom 5. April 2013 und beim Lokalausweis vom 7. Mai 2013 angeführt:

- Die Trassenführungen der WVA und ABA wurden geringfügig geändert.

- Es wurden die bestehenden Stränge X und P1 (bewilligt mit Bescheid vom 16. September 1976, Zahl IIIa1-5688/3) durch eine 46 lfm lange Haltung verbunden.

Berührte Grundstücke – WVA Wildermieming – Siedlungserweiterung „Brente“:

Die ausgeführten Anlagenteile der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Wildermieming berühren die Grundstücke Nr. 1886/8 und 1886/9, beide GB 81312 Wildermieming.

Berührte Grundstücke – ABA Wildermieming – Siedlungserweiterung „Brente“:

Die ausgeführten Anlagenteile der erweiterten Abwasserbeseitigungsanlage berühren die Gste. Nr. 1885/66, 1886/8, 1886/9, 1886/222, 1887/3 und 2035/3, alle GB 81312 Wildermieming.

Eine genaue Beschreibung kann den nachfolgenden Ausführungsprojekten entnommen werden:

- „WVA Wildermieming – Siedlungserweiterung Brente“ vom 5. April 2013, Projekt Nr. 503-06, verfasst von der Ingenieurbüro Eberl Ziviltechniker GmbH, 6410 Telfs, und

- „ABA Wildermieming – Siedlungserweiterung Brente“, vom 5. April 2013, Projekt Nr. 503-06, verfasst von der Ingenieurbüro Eberl Ziviltechniker GmbH, 6410 Telfs.

Diese Ausführungsprojekte liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7–9, 1. Stock, Zimmer 01 067, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Wildermieming bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Innsbruck, 11. Juni 2013

Für den Landeshauptmann: Dr. Hirn

Nr. 536 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIa1-W-5062/66

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG
im Zuge der wasserrechtlichen Überprüfung einschließ-
lich der nachträglichen wasserrechtlichen Bewil-
ligung der Wasserversorgungsanlage – Sanierung
Rochusquellen – der Gemeinde Wildermieming**

Die Gemeinde Wildermieming betreibt die unter der Postzahl 3/1344 des Wasserbuches für den Verwaltungsbezirk Innsbruck-Land eingetragene Wasserversorgungsanlage.

Mit Bescheid vom 7. März 2011, Zahl IIIa1-W-5062/36, hat der Landeshauptmann von Tirol der Gemeinde Wildermieming die wasserrechtliche Bewilligung für das Vorhaben „Sanierung Rochusquellen“ nach Maßgabe eines näher bezeichneten Einreichprojektes und unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Mit dem am 9. April 2013 bei der Wasserrechtsbehörde eingelangten Schriftsatz hat die Ingenieurbüro Eberl Ziviltechniker GmbH im Auftrag der Gemeinde Wildermieming, vertreten durch Bürgermeister Klaus Stocker, 6414 Wildermieming Nr. 36, um die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für Erweiterungen gegenüber dem ursprünglichen Projekt und um die wasserrechtliche Überprüfung aller ausgeführten Anlagenteile angesucht.

Über dieses Ansuchen findet gemäß den §§ 9, 11, 12, 13, 15, 21, 27, 29, 99 Abs. 1 lit. c, 107, 111 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011, in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013, die mündliche Verhandlung am

Donnerstag, den 1. August 2013,

mit dem Zusammentritt

der Verhandlungsteilnehmer um 9 Uhr,

im Gemeindeamt der Gemeinde Wildermieming,

6414 Wildermieming Nr. 36,

statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,

- wenn die Vertretung durch Angehörige (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,

- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung –

- durch persönliche Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten am Verfahren,
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter <http://www.tirol.gv.at/kundmachungen> und
- durch Anschlag in der Gemeinde Wildermieming kundgemacht wird/wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Beschreibung:

Folgende Arbeiten waren vorgesehen:

- Bei der Neufassung der Rochusquellen ist eine lagemäßige Verschiebung in Richtung Nordwesten vorgesehen.

- Der alte Hochbehälter mit einem Fassungsvermögen von 4 m³ wird abgebrochen und durch einen GFK Behälter mit einem Nutzinhalt von 60 m³ ersetzt.

- Die bestehende Transportleitung bis ins Versorgungsgebiet „Dorf“ verläuft derzeit über private Grundstücke und soll im Zuge dieser Arbeiten in die Gemeindestraße verlegt werden. Der Anschluss an das bestehende Netz erfolgt im Bereich der Bauparzelle .372, GB 81312 Wildermieming, südlich vor dem Gasthaus Stern in der Gemeindestraße.

- Für das Quellüberwasser (derzeit über die Moosentwässerung in den Dorfbach abgeleitet) wird ein neuer Ableitungskanal (DN 150) bis zum bestehenden „Übergabeschacht“ auf dem Gst. Nr. 2495, GB 81312 Wildermieming, im Bereich der Volksschule errichtet. Über diesen Schacht erfolgt bereits die Ableitung der Drainagewässer des Schulgebäudes in das ca. 200 m entfernte Dorfbachl.

- Bei der Druckerhöhungsstation im Schulgebäude wird zur Versorgungssicherheit die Niederdruckzone über eine manuell zu bedienende Bypassleitung an das Hochdrucknetz angeschlossen.

- Herstellung des Anschlusses, um die Verwendung des Quellüberwassers zur Befüllung des Teiches auf den Grundstücken Nr. 1885/8 und 1885/25, beide GB 81312 Wildermieming, und der Bauparzelle .306, GB 81312 Wildermieming, zu gewährleisten.

Folgende Änderungen wurden im Technischen Bericht vom 12. März 2013 (Kapitel 3.1) und beim Lokalausweis vom 7. Mai 2013 angeführt:

- Die Trassenführung wurde geringfügig geändert.

- Es wurden drei anstatt zwei Quelläste errichtet.
- Es wurde zusätzlich eine 160 m lange PE DN 100 Hochdruckleitung, beginnend vom Knoten S52 der WVA Wildermieming, einschließlich von fünf Hausanschlüssen und einem Hydranten bis zum Gst. Nr. 2481, GB 81312 Wildermieming, errichtet. Dieser Anlagenteil ersetzt die alte Hochdruckleitung DN 50–80 aus Faserzement. Es wurde zusätzlich auch ein Ringschluss zwischen dem Knoten S52 und dem Kreuzungsbereich P18-SS3 gebildet.
- Es wurde zusätzlich eine 103 m lange PP DN 250 Leitung beginnend bei der Volksschule errichtet. Diese Leitung ersetzt den alten Ableitungskanal zum Dorfbach. Die Anbindung des 8 m langen Überlaufs der Dachentwässerung Schule PP DN150 an den Ableitungskanal wurde ebenso saniert.
- Es wurde zusätzlich ein 190 m langer Kanal zur Ableitung von Quellwasser errichtet. Dieser mündet in ein bestehendes Einlaufbauwerk.

Die ausgeführten Anlagenteile berühren die Gste. Nr. 2476, 2495, 2499, 2507, 2508, 2543, 2593/1 und 2593/2, alle GB 81312 Wildermieming.

Löschung alter Hochbehälter Wildermieming: Der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 6. Dezember 1958, Zahl IIIa1-2125/3-1958, bewilligte Hochbehälter auf dem Gst. Nr. 1886/30, GB 81312 Wildermieming, wurde im Zuge der Neuerrichtung eines Hochbehälters auf den Grundstücken Nr. 1886/48 und 1886/49, beide GB 81312 Wildermieming, außer Betrieb genommen und abgerissen.

Die Beschreibung des Vorhabens kann dem Ausführungsprojekt „Wasserversorgungsanlage – Sanierung Rochusquelle“ vom 12. März 2013, Projekt Nr. 403-06, verfasst von der Ingenieurbüro Eberl Ziviltechniker GmbH, Rosengasse 14, 6410 Telfs, entnommen werden.

Dieses Ausführungsprojekt liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiligegeiststraße 7–9, 1. Stock, Zimmer 01 067, und beim Gemeindeamt Wildermieming der Gemeinde Wildermieming bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Innsbruck, 11. Juni 2013

Für den Landeshauptmann: Dr. Hirn

Nr. 537 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIa1-W-20.033/23

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG
im Zuge der wasserrechtlichen Überprüfung
der thermischen Grundwassernutzung
durch die Liebherr-Hausgeräte Lienz GmbH**

Mit Bescheid vom 20. August 2009, Zahl IIIa1-W-20.033/11, hat der Landeshauptmann von Tirol der Liebherr-Hausgeräte Lienz GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Grundwasserentnahmehauptbrunnens sowie eines Rückgabehauptbrunnens mit den erforderlichen Anlagenteilen zur thermischen Nutzung des Grundwassers zu Kühlzwecken und unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Mit Schriftsatz vom 14. März 2013 hat die Liebherr-Hausgeräte Lienz GmbH, vertreten durch deren handelsrechtlichen Geschäftsführer Dipl.-Ing. Jürgen Gillen, Dr.-Hans-Liebherr-Straße 1, 9900 Lienz, die Fertigstellung der Anlage zur thermischen Grundwassernutzung gemeldet, um die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für die durchgeführten Änderungen sowie um die wasserrechtliche Überprüfung der errichteten Anlagenteile angesucht.

Der Antrag auf Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung erstreckt sich auch auf die zusätzliche Verwendung des entnommenen Grundwassers zur Lösch- und Brauchwassernutzung.

Über dieses Ansuchen findet gemäß den §§ 10, 11, 12, 13, 14, 15, 21, 22, 32, 99 Abs. 1 lit. c, 111 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011, in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013, die mündliche Verhandlung am

**Mittwoch, den 24. Juli 2013,
mit dem Zusammentritt
der Verhandlungsteilnehmer um 11 Uhr,
im Baubezirksamt Lienz,
Besprechungszimmer (3. Stock),
Iseltaler Straße 1, 9900 Lienz,**

statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
 - wenn die Vertretung durch Angehörige (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
 - wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung –

- durch persönliche Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten am Verfahren,
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter <http://www.tirol.gv.at/kundmachungen> und
- durch Anschlag in der Stadtgemeinde Lienz kundgemacht wird/wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Beschreibung:

Die Liebherr-Hausgeräte Lienz GmbH, Lienz, betreibt auf dem Gst. Nr. 1186, GB 85020 Lienz, eine thermische Grundwassernutzungsanlage für Kühlzwecke. Darüber hinaus wird das Grundwasser für Löschwasserzwecke (Befüllung des Sprinklerbeckens) und für Brauchwasserzwecke herangezogen.

Grundwasserentnahme (GW70716126 und GW70716169):

Das erforderliche Grundwasser wird in einer Menge von max. 100 l/s (360 m³/h) aus zwei Bohrbrunnen (EB1 = GW70716169 / EB2 = GW70716126) entnommen. Die beiden Brunnen aus Edelstahl, DN 400, erreichen eine Tiefe von 43,10 m unter Geländeoberkante und wurden in einem unterirdischen Technikraum situiert, der direkt an die bestehenden Sprinklerbecken angrenzt. Der Zugang erfolgt über einen überdachten Stiegenabgang.

Die Bohrdurchmesser betragen jeweils 900 mm. Um die Filterrohre wurde ein Kiesfilter eingebracht.

Zur Förderung des Grundwassers wurde in den Entnahmebrunnen jeweils eine drehzahlgeregelte Pumpe, Fabrikat KSB, Typ UPA 250C-150/2e UMA 150D 37/22, installiert. Die Entnahmebrunnen wurden auf dem Gst. Nr. 1186, GB 85020 Lienz, abgeteuft.

Grundwassernutzung:**Kühlanlage:**

Das geförderte Grundwasser wird in einem geschlossenen Kreislauf über drei Plattenwärmetauscher geführt und über Sekundärkreisläufe die abgeführte Wärme von den Verbrauchern (Werkzeugkühlung, Hydraulikkühlung) zu den Plattenwärmetauschern übertragen.

Für Kühlzwecke ist die gesamte Anlage so ausgelegt, dass bei einer max. Spreizung von $\Delta T = 4$ K max. 100 l/s (360 m³/h), max. 6.480 m³/d und max. 1.425.600 m³/a, Grundwasser gefördert werden.

Lösch- und Brauchwassernutzung:

Von der Grundwasserentnahmeleitung wurde eine Verbindungsleitung DN 150 zur Versorgung und Befüllung der Sprinklerbecken errichtet. Diese Stichelung ist mit einem verplombten Schieber versperrt und die Entnahme erfolgt durch eine Schwimmersteuerung in den Sprinklerbecken.

Für die Brauchwasserentnahme (z. B. Bewässerung der Außenanlage) wurde nach dem Wasserzähler bei der Entnahmeleitung ein Abgang mit Kugelhahn DN 50 eingebaut.

Eine Änderung der bewilligten Konsensmengen ist durch die zusätzliche Lösch- und Brauchwasserentnahme nicht erforderlich.

Grundwasserrückgabe (GW70716127):

Nach Durchgang durch die Plattenwärmetauscher wird das um ca. 4°C erwärmte Grundwasser dem von den zwei Entnahmebrunnen ca. 240 m entfernten Rückgabebrunnen in einer Leitung aus PEHD DN 300 zugeleitet.

Der Rückgabebrunnen aus Edelstahl, DN 400, einem Bohrdurchmesser von 900 mm und einer Tiefe von 30,2 m unter Geländeoberkante wurde an der Südseite des Gst. Nr. 1186, GB 85020 Lienz, errichtet.

Um die Filterrohre wurde ein Kiesfilter eingebracht.

Von der gegenständlichen Anlage werden nur die Gste. Nr. 1186 und 1198, beide GB 85020 Lienz, berührt.

Eigentümerin ist die Liebherr-Hausgeräte Lienz GmbH, Dr.-Hans-Liebherr-Straße 1, 9900 Lienz.

Eine genaue Beschreibung kann dem Überprüfungsprojekt „Thermische Grundwassernutzung – Nutzwasserbrunnen, Grundwasserentnahme und -rückgabe auf der Gp. 1186 in der

KG 85020 Lienz“ vom 14. März 2013, Auftragsnummer 11-070, verfasst von Dipl.-Ing. Arnold Bodner, Rosengasse 15, 9900 Lienz, entnommen werden.

Dieses Projekt liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiligegeiststraße 7–9, 1. Stock, Zimmer 01 067, und beim Stadtamt der Stadtgemeinde Lienz bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Innsbruck, 11. Juni 2013

Für den Landeshauptmann: Dr. Hirn

Nr. 538 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung • LV-A-8/6354

OFFENES VERFAHREN
im Oberschwellenbereich**Gebäudereinigung von Landesobjekten**

Auftraggeber: Land Tirol.

Ausschreibende Stelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3.

Nähere Auskünfte: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Frau Birgit Ambrosi, Tel. 0043/(0)512/508-2317, Fax 0043/(0)512/508-742305, E-Mail: birgit.ambrosi@tirol.gv.at

Auftragstyp: Dienstleistungsauftrag.

CPV-Code: 90.91.12-00.

Beschreibung des Auftrags: Gebäudereinigung von Landes-/Schulobjekten im Bezirk Innsbruck-Land.

Ort der Leistungserbringung: Bundesland Tirol.

Leistungszeitraum: Beginn 1. September 2013, Ende siehe Ausschreibungsunterlagen.

Ergänzende Angaben: Teilangebote sind zugelassen, Alternativ- und Abänderungsangebote sind nicht zulässig.

Ende der Zuschlagsfrist: 30. November 2013.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort auf der Homepage des Landes unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> verfügbar.

Angebotsabgabe: Die Angebote müssen bis spätestens 7. August 2013, 10 Uhr, in einem verschlossenen Kuvert, versehen mit dem Kennwort des Vergabeverfahrens, beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, vorliegen. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt. Die Angebotseröffnung findet im Anschluss im Landhaus 1, 1. Stock, Saal A-188, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, statt.

Die Abgabe von Angeboten auf elektronischem Weg ist nicht zugelassen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen.

Zuständige Vergabekontrollbehörde: Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck.

Die Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erfolgte am 10. Juni 2013.

Innsbruck, 10. Juni 2013

Für die Landesregierung: Ing. Kraiser

Nr. 539 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH •
GZI. 6032-05/1276-2013

OFFENES VERFAHREN/LIEFERAUFTRAG

Röntgenaufnahmeplatz

Öffentlicher Auftraggeber: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Maximilianstraße 35, 6020 Innsbruck.

Kontaktstelle: Bau und Technik, Dipl.-Ing. Mario Geiger, Fax +43/(0)512/504-28714, E-Mail: bau.technik@tilak.at

Technische Projektleitung: ARGE KHZ, 6020 Innsbruck, Grabenweg 67, E-Mail: office@malojer.com, Tel. +43/(0)512/395800.

Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen sind im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen> bzw. bei der oben genannten Kontaktstelle erhältlich.

Kosten: € 19,-.

Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in die Unterlagen: 9. Juli 2013, 16 Uhr.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge: 16. Juli 2013, 11 Uhr.

Teilnahmeanträge sind an die oben genannte Kontaktstelle, Sekretariat, 2. Stock, zu richten.

Öffnung der Angebote: 16. Juli 2013, 12 Uhr.

Ort: Kontaktstelle, Besprechungszimmer im Erdgeschoss.

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zusätzliche Angaben:

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sowie die Ausgabe allfälliger ergänzender Unterlagen ist die Anmeldung im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet unter <http://www.tilak.at/agb>. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers werden nicht anerkannt.

Innsbruck, 11. Juni 2013

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:
Bmst. Dipl.-Ing. Alois Radelsböck

Nr. 540 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH

OFFENE VERFAHREN

Bautischlerarbeiten – Innentüren

(GZI. 670153-0165-PB.T/13)

Schlosserarbeiten – Phase 2

(GZI. 670153-0165-PB.T/13)

Brandschutzportale

(GZI. 670153-0165-PB.T/13)

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, 1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1, vertreten durch Planen & Bauen, Region S, T, VlbG, Kapuzinergasse 38, 6022 Innsbruck.

Bauvorhaben: 6380 St. Johann in Tirol, Neubauweg 7, BG/BROG St. Johann in Tirol, Funktionssanierung und Erweiterung.

Teilangebote sind nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über die Homepage der BIG (www.big.at) kostenlos heruntergeladen werden. Die Anforderung in Hardcopy (Papierform) ist gegen Verrechnung der Herstell- und Versandkosten über auftrag.at, Maria-Jacobi-Gasse 1, Media Quarter Marx 3.3, 1030 Wien, möglich (E-Mail: big-bestellungen@auftrag.at, Telefon 01/20699-400.).

Rückfragen sind von 8–12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Planen & Bauen, Region S, T, VlbG, Frau Bernadette Klingseisen, E-Mail: bernadette.klingseisen@big.at, Tel. +43/(0)50244-5709, zu richten.

Abgabetermine:

Bautischlerarbeiten 17. Juli 2013, 10.00 Uhr,

Schlosserarbeiten 17. Juli 2013, 11.00 Uhr,

Brandschutzportale 31. Juli 2013, 10.00 Uhr.

Angebotseröffnung:

Bautischlerarbeiten 17. Juli 2013, 10.15 Uhr,

Schlosserarbeiten 17. Juli 2013, 11.15 Uhr.

Brandschutzportale 31. Juli 2013, 10.15 Uhr.

Innsbruck, 13. Juni 2013

Für die Geschäftsführung:

Dipl.-Ing. Bernhard Falbesoner Ing. Gerhard Isser

Nr. 541 • Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnbahn GmbH

OFFENES VERFAHREN

im Unterschwellenbereich gemäß BVergG

Planungsarbeiten

Auftraggeber: Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnbahn GmbH.

Auftragsbezeichnung: Planungsarbeiten Detailprojekt Ostast – O2a-O2b.

Gegenstand des Auftrags: Gegenstand dieses Leistungsverzeichnisses sind Projektierungen von Gleisanlagen für die Regional- und Straßenbahn sowie von städtischen Straßen und Anlagen für den Rad-, Fußgänger- und ruhenden Verkehr, Anlagen für die Grünraumgestaltung, Anlagen für den ÖPNV und Verkehrslichtsignalanlagen (VLSA) im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Innsbruck. Das Projekt wird nach Ausarbeitung einer eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung zugeführt. Die Ausarbeitung dieser Unterlage ist ebenfalls mit inkludiert. Weiters beinhaltet die Ausschreibung die Planungsabstimmung und Ausschreibungserstellung.

Ausschreibungsumfang: 790 m Gleislänge.

Erfüllungsort: 6020 Innsbruck.

Erfüllungszeitraum: Juli 2013 bis Jänner 2014.

Abgabedatum: 8. Juli 2013, 10 Uhr.

CPV-Codes: 71240000-2, 71323100-9.

Auskünfte und Unterlagen sind erhältlich im Internet unter <https://ivb.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=7> Innsbruck, 12. Juni 2013

Nr. 542 • Stubai Tenniscenter GmbH

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellenbereich

Schwarzdeckerarbeiten

und Bauspenglerarbeiten

für den Neubau der Schwimmbad- und Saunaanlage Fulpmes – Telfes

Bauherr: Stubai Tenniscenter GmbH, 6166 Fulpmes, Bahnstraße 6.

Planung: Gollwitzer Architekten GmbH, Auenstraße 28, D-80469 München, Tel. +49(89)180062-0.

Projektmanagement: Göttlicher Baumanagement, 6020 Innsbruck, Fürstenweg 42, Tel. 0512/303663-0.

Leistungszeitraum: Schwarzdeckerarbeiten September 2013 bis Ende Mai 2014; Bauspenglerarbeiten Oktober 2013 bis April 2014.

Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Download aus dem Internet; Anforderung der Ausschreibungsunterlagen per E-Mail unter vergabe@studioga.de

Beginn der Downloadfrist: 20. Juni 2013.

Ende der Downloadfrist: 5. Juli 2013.

Start der Angebotsfrist: Mittwoch, 19. Juni 2013.

Abgabeort: Gemeindeamt Fulpmes, 6166 Fulpmes, Bahnstraße 6, 1. OG, Sitzungsraum.

Abgabetermin: Freitag, 5. Juli 2013, 11 Uhr, Bieter können

bei der Angebotseröffnung anwesend sein.

Bewerberkreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis und Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit und der technischen Leistungsfähigkeit, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits erfüllt haben.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 18. Dezember 2012.

L-Nummer: 519900-3111.

Fulpmes, 14. Juni 2013

Mitteilung

Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Statistik

VERBRAUCHERPREISINDEX

Mai 2013

Der Verbraucherpreisindex für Mai 2013 beträgt:

HVPI 2005¹⁾

| | |
|------------------------------|--------|
| April 2013 (endgültig) | 118,85 |
| Mai 2013 (vorläufig) | 119,02 |

Index der Verbraucherpreise 2010

Basis: Durchschnitt 2010 = 100

| | |
|------------------------------|-------|
| April 2013 (endgültig) | 107,9 |
| Mai 2013 (vorläufig) | 108,1 |

Index der Verbraucherpreise 2005

Basis: Durchschnitt 2005 = 100

| | |
|------------------------------|-------|
| April 2013 (endgültig) | 118,2 |
| Mai 2013 (vorläufig) | 118,4 |

Index der Verbraucherpreise 2000

Basis: Durchschnitt 2000 = 100

| | |
|------------------------------|-------|
| April 2013 (endgültig) | 130,7 |
| Mai 2013 (vorläufig) | 130,9 |

Index der Verbraucherpreise 96

Basis: Durchschnitt 1996 = 100

| | |
|------------------------------|-------|
| April 2013 (endgültig) | 137,5 |
| Mai 2013 (vorläufig) | 137,7 |

Index der Verbraucherpreise 86

Basis: Durchschnitt 1986 = 100

| | |
|------------------------------|-------|
| April 2013 (endgültig) | 179,8 |
| Mai 2013 (vorläufig) | 180,1 |

Index der Verbraucherpreise 76

Basis: Durchschnitt 1976 = 100

| | |
|------------------------------|-------|
| April 2013 (endgültig) | 279,5 |
| Mai 2013 (vorläufig) | 280,0 |

Index der Verbraucherpreise 66

Basis: Durchschnitt 1966 = 100

| | |
|------------------------------|-------|
| April 2013 (endgültig) | 490,4 |
| Mai 2013 (vorläufig) | 491,3 |

Index der Verbraucherpreise I

Basis: Durchschnitt 1958 = 100

| | |
|------------------------------|-------|
| April 2013 (endgültig) | 624,8 |
| Mai 2013 (vorläufig) | 626,0 |

Index der Verbraucherpreise II

Basis: Durchschnitt 1958 = 100

| | |
|------------------------------|-------|
| April 2013 (endgültig) | 626,9 |
| Mai 2013 (vorläufig) | 628,1 |

¹⁾ HVPI 2005 = Harmonisierter Europäischer Verbraucherpreisindex/Maastricht-Kriterium.

Auskünfte: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Statistik, 6020 Innsbruck, Heiligegeiststraße 7–9, oder unter der Internet-Adresse <http://www.tirol.gv.at/statistik>
Innsbruck, 14. Juni 2013

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck